

Anschrift

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Postfach 10 08 10
01078 Dresden

Service-Telefon:

(03 51) 8 22 33 44

Fax:

(03 51) 8 22 31 54

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 14.00 Uhr

Internet: www.stadtentwaesserung-dresden.de

E-Mail: service@stadtentwaesserung-dresden.de

Hinweisblatt zur Herstellung bzw. Veränderung einer Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 2 Absatz 3 bis 7 Entwässerungssatzung vom 14.02.2019, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt vom 07.03.2019 Nr. 10/2019, definiert.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den Technischen Richtlinien der Stadtentwässerung, bzw. nach DIN 1986 und DIN EN 752 zu bemessen und durch Fachpersonal herzustellen.

1. Grundstücksleitungen

- Richtungsänderungen von Grund- oder Sammelleitungen dürfen mit vorgefertigten Bögen ausgeführt werden, wobei jeder einzelne Bogen höchstens 30° haben darf. Je nach Erfordernis kann bei Richtungsänderungen und Abzweigen eine Reinigungsmöglichkeit (kleiner Schacht) vorgesehen werden.
- Grundstücksleitungen und sonstige Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind frostfrei, je nach örtlicher Gegebenheit mit 0,80 m bis 1,20 m Überdeckung, zu verlegen.
- Grundstücksleitungen sind mit einem Gefälle von max. 1:20 oder min. 1:100 bzw. 1:DN vorzugsweise (1:50 = 2 %) zu verlegen.
- Der Teil der Grundstücksleitung, der den Revisionschacht mit dem Anschlusskanal verbindet, muss mit dem gleichen Gefälle und in der gleichen Dimension verlegt werden, wie der Anschlusskanal selbst. Hier dürfen höchstens Bögen mit einem Winkel von 15° eingesetzt werden.
- Nach Fertigstellung der Grundstücksleitungen sind diese auf Dichtigkeit nach der DIN EN 1610 zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist der Stadtentwässerung vorzulegen.

2. Revisionschacht

- Die Lage des Revisions- und Übergabeschachtes wird gemäß § 16 Abs. 2 der Entwässerungssatzung von der Stadtentwässerung Dresden festgelegt.
- Er ist möglichst unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze zu errichten.
- Folgende Mindestschachtdurchmesser sind erforderlich:
 - 800 mm bei Tiefe des Revisionschachtes bis zu 2,00 m,
 - 1.000 mm bei Einbindung in der Haltung und Tiefe von über 2,00 m,
 - mindestens 1.000 mm bei Herstellung eines innenliegenden Absturzes.
- Er kann aus Beton nach DIN 4034 Teil 1 (Schacht - Durchmesser von 1000 mm mit Elastomerdichtung) oder aus Kunststoff sein.
- Für das Verfugen ist kein Brunnen- bzw. Bauschaum zu verwenden.
- Der Revisions- und Übergabeschacht ist nach der DIN EN 1610 auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Protokoll der Dichtigkeitsprüfung ist der Stadtentwässerung vorzulegen.
- Der Revisionschacht dient zur Durchführung von Kontrollen, Reparatur- und Reinigungsarbeiten.
- Für die Schachtanbindung sind je nach Material Gelenkstücke und Schachtfutter vorzusehen.
- Im Revisions- und Übergabeschacht ist ein fachgerechter Schachtboden (Gefälle 1:50) mit Bankett einzubauen.
- Vorzugsweise ist ein offenes Gerinne mit Gefälle einzubauen. (Gerinngröße = Ablaufgröße)

- Die Steigeisen müssen nach DIN 4034, Teil 1 die richtige Schrittfolge haben.
- Liegen Schächte außerhalb von Gebäuden weniger als 5 m von Fenstern oder Türen, von Aufenthaltsräumen oder Terrassen entfernt, muss das Austreten von Kanalgasen verhindert werden.
- Bei einer Einlaufhöhe in den Revisionschacht für Schmutzwasser größer 0,60 m über Schachtsohle ist vorzugsweise ein innenliegender Absturz vorzusehen.
- Nach dem Revisions- und Übergabeschacht darf in Fließrichtung gesehen keine weitere Einbindung in die Grundstücksleitung/ den Anschlusskanal erfolgen.
- Kann kein Revisionschacht gesetzt werden (z. B. Gebäude steht direkt am Gehweg), ist im Gebäude eine ausreichend große Reinigungsöffnung, für die Prüfung, Wartung und Sanierung, vorzusehen. Die Reinigungsöffnung muss axiale Kanalbefahrungen ermöglichen (keine Bögen nach der R.-öffnung).

3. Schutz vor Rückstau

- Der Anschlusspflichtige hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen.
- Insbesondere hat er Toiletten mit Wasserspülung (WC), Bodenabläufe, Ausgüsse, Überläufe von Regenbewirtschaftungsanlagen und dergleichen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern.

- Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Die Stadt kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes, insbesondere Hanglagen, dies erfordern.
- Im Revisions- und Übergabeschacht ist der Einbau von Rückstausicherungen oder Hebeanlagen unbedingt zu vermeiden.
- Wenn die Abdeckung eines Revisions- und Übergabeschachtes unter der Rückstauenebene liegt, kann folgendermaßen verfahren werden:
- Kleiner oder gleich DN 200: Geschlossene Rohrdurchführung mit Reinigungsöffnung, Schachtabdeckung ohne Öffnungen.
- Ab DN 250: offenes Gerinne, Schachtabdeckung tagwasserdicht und rückstausicher oder Schacht und Abdeckung über Rückstauenebene heben (anschütten).

4. Zu beachtende Abstände

- Befindet sich auf dem Grundstück ein schützenswerter Baumbestand, so ist dieses bei der Planung der Grundstücksentwässerungsanlage zu berücksichtigen (Wurzelschutz).
- Es sind die zulässigen Abstände zu vorhandenen Medien, Fundamenten, Brunnen, zum Grundwasserstand usw. zu berücksichtigen.

5. Sondereinleitungen

- Gemäß § 7 Absatz 10 Entwässerungssatzung bedarf die Einleitung von Wasser, welches nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern) der gesonderten Genehmigung der Stadt.
- Der Anfall gewerblicher Abwässer ist bei der Stadtentwässerung Dresden anzuzeigen (Antrag). Hierfür gelten die Einleitbeschränkungen gemäß § 7 der Entwässerungssatzung zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen.
- Gemäß § 3 Absatz 2 Entwässerungssatzung besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit ver-

trebarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

- Niederschlagswasser, das nicht in das Kanalnetz der Stadt eingeleitet wird, ist fachgerecht zu entsorgen (Versickerung, Gewässereinleitung oder Regenwassernutzung ist bei der Stadtentwässerung Dresden anzuzeigen). Unterliegt das gewählte Versickerungsverfahren dem Geltungsbereich des Sächsischen Wassergesetzes, so ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob hierfür eine Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde, erforderlich ist.

Anschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Telefon: 0351/ 4 88 62 45 / 4 88 62 47 oder 4 88 62 49

- Versickerungsverfahren und rechtliche Grundlagen sind aus dem Erfassungsblatt zur Niederschlagswassergebühr ersichtlich.
- Gemäß § 16 Absatz 1 der Entwässerungssatzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen vom Anschlusspflichtigen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachpersonal auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen.
- Gemäß § 21 Absatz 1 der Entwässerungssatzung dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Besichtigung festgestellt hat. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Besichtigung.
- Die Feststellung erfolgt von Amts wegen. Sie befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausfahrenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die

vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Mit dem Antrag ist das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung vorzulegen.

- Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten unverzüglich anzupassen, wenn Menge und Art seines Abwassers sowie Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern (§16, Abs. 4 Entwässerungssatzung).
- Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtentwässerung Dresden, Kundenservice, Tel.: 0351- 8 22 3344.